



Auszahlungsantrag

Hessisches Programm für
Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)



– Förderung der Zusammenarbeit –

Unternehmensident

Personenident

Eingang des Antrages:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail*: _____

Bankverbindung: _____

IBAN

BIC

Eine über die Finanzierungsperiode 2014 – 2020 hinausgehende Zuwendung steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel der EU, des Bundes und des Landes.

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung für das bewilligte Konzept im Verfahren **Erarbeitung von Konzepten (A1)** vom _____.____.20____.

Als Nachweis der Kosten habe ich folgende Dokumente in der Anlage beigefügt:

Nr.	Belege	beantragte Kosten ohne MWSt.	MWSt.
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir nicht vorsteuerabzugsberechtigt bin/sind.

Bearbeitungsvermerk (nur von der Behörde auszufüllen)		
	Handz./Datum	Bemerkung
Erfassung PEB		
Antrag vollständig		
Erfassung Antrag		
Visueller Abgleich		

Hinweise für den Antragsteller – HALM – Erarbeitung von Konzepten

1. Die Verpflichtungen der HALM-Richtlinie sind einzuhalten.
- 2a. Sollten nicht förderfähige Kosten beantragt werden, so kann dies zu Sanktionen führen. Diese ergeben sich aus den maßgeblichen EU-Verordnungen.
- 2b. Die bei Verstoß gegen die Verpflichtungen und Auflagen zu verhängenden Sanktionen ergeben sich aus den maßgeblichen EU-Verordnungen, sowie den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Landes Hessen.
3. Verpflichtungen zur Erarbeitung von Konzepten entnehmen Sie bitte der Richtlinie (II A1).
4. Werden künstlich Voraussetzungen geschaffen, um einen den Zielen der betreffenden Zuwendungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken, erhält der verantwortliche Betriebsinhaber keine Zahlungen.
5. Der Auszahlungsantrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und Sie den Antrag rechtzeitig vor Beginn bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle abgeben.
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren ab der Antragstellung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
7. Ich/Wir teile(n) jede Abweichung von den Antragsangaben während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferrelevante Änderung meiner/unserer Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle **sofort mit**.
8. Ich/Wir erkenne(n) die für die Festsetzung der Gewährung der Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe(n), für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen und Merkblätter bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzusehen sind.
9. Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
10. Ich/Wir versichere(n), dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
11. Mir/Uns ist bekannt, dass
 - alle Angaben – einschließlich weiterer Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind,
 - die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
 - den Landesstellen oder vom Land beauftragten Stellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den geltenden Rechtsgrundlagen sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
 - die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern,
 - von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
 - die zuständige Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - gemäß § 4 (4) S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1500,- Euro fällig werden.

Erklärungen zum Datenschutz

Ich bin/Wir sind entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes i.d.F. vom 07.01.1999 (HDSG, GVBl. 1999, S. 98 ff) damit einverstanden, dass die von mir/uns in diesem Antrag angegebenen Daten

- automatisiert verarbeitet werden,
- für alle Fördermaßnahmen, die von mir/uns beantragt werden und für alle vertraglich vereinbarten Maßnahmen zu betriebswirtschaftlichen Auswertungen (in anonymisierter Form), für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke sowie an beauftragte Dritte zur Durchführung der Programmbewertung und für die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen durch die Agrarverwaltung als Träger öffentlicher Belange **weitergegeben und dort verwendet** werden können,
- mit den Angaben in früheren und folgenden Jahren abgeglichen werden können,
- 10 Jahre aufbewahrt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten

- an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen, sowie für Beratung zuständigen Stellen, soweit dies den Zwecken der HALM-Richtlinie dient,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden, verwendet werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

A1

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/in bzw. des/der Vertretungsberechtigten (Vollmacht bitte beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift(en)